

Schrittweise Öffnung der Bewegungsfreiheit

Was gilt wo ab wann?

Bewegungen in Italien

Datum	Betroffene Personengruppen, Länder, Regionen, Staaten	Regelung
seit 08.05.2020	Innerhalb Land Südtirol	Alle Bewegungen ohne Eigenerklärung erlaubt
ab 18.05.2020	Innerhalb Region Trentino-Südtirol	Alle Bewegungen ohne Eigenerklärung erlaubt
bis 02.06.2020	Bewegungen zwischen Regionen im gesamten Staatsgebiet	Grundsätzlich verboten. Ausnahmen aus nachgewiesenen Arbeitsanforderungen, absoluter Dringlichkeit oder gesundheitlichen Gründen
ab 03.06.2020	Im gesamten Staatsgebiet	Alle Bewegungen in andere Regionen erlaubt

Bewegungen von und nach Italien

Datum	Betroffene Personengruppen, Länder, Regionen, Staaten	Regelung
bis 02.06.2020	Ausreise aus und Einreise nach Italien	Grundsätzlich verboten. Ausnahmen aus nachgewiesenen Arbeitsanforderungen, absoluter Dringlichkeit oder gesundheitlichen Gründen

KEINE QUARANTÄNEPFLICHT

	Besatzung der Transportmittel, Reisendes Personal	Einreise, Durchreise und Kurzaufenthalt
	Bürger und Einwohner von EU-Mitgliedsstaaten, Schengen-Staaten, Andorra, Fürstentum Monaco, San Marino, Staat Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich	Einreise, Durchreise und Kurzaufenthalt bei nachgewiesenen Beschäftigungsgründen
	Gesundheitspersonal	Einreise, Durchreise und Kurzaufenthalt zur Ausübung beruflicher Qualifikationen im Gesundheitsbereich in Italien
	Grenzpendler	Einreise, Durchreise und Kurzaufenthalt aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit
	Mitarbeiter von Unternehmen mit eingetragenem oder zweitem Hauptsitz in Italien	Reisen ins Ausland für nachgewiesene Arbeitsanforderung: nicht mehr als 72 Stunden (bei spezifischer Anforderung um weitere 48 Stunden verlängerbar)
	San Marino, Staat Vatikanstadt	Einreise, Durchreise, Kurzaufenthalt
	Beamte und sonstige Bedienstete der EU, internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter, Verwaltungs- und technisches Personal diplomatischer Missionen, Beamte und Konsularbeamte	Einreise, Durchreise und Kurzaufenthalt
	Schüler, Studierende und Lehrlinge, um einen Studiengang in einem anderem Staat als dem Staat ihres Wohnsitzes, ihrer Wohnung oder ihres Aufenthalts zu besuchen. Voraussetzung: Rückkehr an Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt mindestens einmal pro Woche.	Ein- und Ausreise, Durchreise und Kurzaufenthalt
ab 03.06.2020	EU-Mitgliedsstaaten, Schengen-Staaten, Andorra, Fürstentum Monaco, San Marino, Staat Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich *	Keine Beschränkung für Reisen aus den und in die nebenstehend genannten Staaten (vorbehaltlich etwaiger notwendig werdender künftiger Beschränkungen)

MIT QUARANTÄNEPFLICHT

03.6.-15.6.2020	Alle anderen als die in der mit * gekennzeichneten Zeile genannten Staaten	Bewegungen bleiben verboten. Ausnahmen: nachgewiesene Arbeitsanforderungen, absolute Dringlichkeit oder gesundheitliche Gründe. Rückkehr an eigenen Wohnsitz ist in jedem Fall erlaubt.
ab 16.06.2020	Alle anderen als die in der mit * gekennzeichneten Zeile genannten Staaten	Bewegungen erlaubt - unter Einhaltung der Regeln zur Quarantäne und Meldepflicht